

Auszug aus der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Dürkheim 1860 e. V. " (im Folgenden: Verein) und hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Kinder (unter 14 Jahre),
 - b) Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) und
 - c) Erwachsene (älter als 18 Jahre).
- (3) Daneben können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 6

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er kann die Aufnahme unter Darlegung von Gründen ablehnen.
- (3) Einspruch gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb von vier Wochen an den Turnrat zu richten, der endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss (§ 22)
 - c) Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Wochen schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Erwachsene Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (3) Jugendliche (§ 5 Abs.2 b) haben Sitz und Stimme in der Jugendversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens unterlassen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der laut Beitragsordnungen festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Gebühren verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die in Satz 1 genannten Zahlungsverpflichtungen stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist der Eintritt in den Turnverein Dürkheim 1860 e.V. nur möglich, wenn zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge halbjährlich die Einzugsermächtigung zum Bankeinzug erteilt wurde.

Die Kündigung ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an die Vereinsanschrift jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Rückerstattungen eines Halbjahresbeitrages bei vorzeitiger Kündigung sind nicht möglich.

Das durch den Aufnahmeantrag aufgenommene Mitglied verpflichtet sich Änderungen seiner Bankverbindung sowie seiner Anschrift umgehend dem Turnverein Dürkheim 1860 e.V. mitzuteilen. Entstehende Gebühren durch Nichteinziehbarkeit des Mitgliedsbeitrages auf Grund von Änderungen der Bankverbindungen oder wegen Nichtdeckung des Bankkontos werden dem Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag berechnet.